

73. Begriff der Prozeßvollmacht im Sinne der Tarifstelle 73 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Haftbarkeit des Armenanwalts für den Vollmachtstempel.

VII. Civilsenat. Urt. v. 14. April 1903 i. S. R. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 11/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war in den beim Amtsgerichte zu C. verhandelten Prozeßsachen M. wider H. und B. wider H. den damaligen Klägern als Armenanwalt zugeordnet. Ferner war er bei demselben Gericht in Sachen E. wider F. als Armenanwalt der Klägerin E. tätig gewesen; die Sache wurde aber wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts dem Landgerichte D. überwiesen und dort entschieden. Der Kläger vertrat darauf die Gläubigerin E., für welche eine Zwangshypothek auf dem Grundbesitz der Schuldner eingetragen war, im Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht in C., und zwar im Verteilungstermine. In den beiden Prozeßsachen und in dem Versteigerungsverfahren überreichte er Vollmachten, in denen er unter anderem ermächtigt wurde, den Streitgegenstand sowie hinterlegte Gelder, Wertpapiere und Urkunden in Empfang zu nehmen. Wegen dieser nach Ansicht des Amtsgerichts über den Rahmen einer Prozeßvollmacht hinausgehenden Ermächtigung wurde vom Kläger der Stempel

nach Tariffstelle 73 Abs. 1 zum preussischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 mit 1,50 bzw. 1,50 bzw. 3 *M* (unter Zugrundelegung eines Gegenstandes im Werte zwischen 1000 und 3000 bzw. 3000 und 6000 *M*) als Gerichtsgebühr erfordert und nach erfolgloser Beschreitung des Beschwerdewegs, mit der ein Kostenaufwand von 7,30 *M* verbunden war, eingezogen. Der Kläger forderte den Stempel mit diesen Nebenkosten, insgesamt 13,30 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung zurück, wurde aber mit seinem Ansprüche von den Vorinstanzen abgewiesen. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Bei Prozeßvollmachten werden die in der Tariffstelle 73 Abs. 1 zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 festgesetzten Steuerfätze für Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber durch anderweite, niedrigere Steuerfätze ersetzt, sofern der Wert des Gegenstandes der Vollmacht 3000 *M* übersteigt. Diese in Abs. 4 zur Tariffstelle 73 enthaltene Sondervorschrift beruht auf einem Beschlusse der Kommission des Abgeordnetenhauses.

Vgl. Drucksachen 1895 Bd. 5 S. 89, 90 und 127 der Nr. 204. Es ist nicht ersichtlich, daß der Begriff der Prozeßvollmacht stempelrechtlich abweichend von den sonstigen Normen hat bestimmt werden sollen. Nach § 81 C.P.D. ermächtigt die Prozeßvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, und nach § 82 C.P.D. umfaßt die Vollmacht für den Hauptprozeß auch die Hauptintervention und das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren. Zu den den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen gehört die Empfangnahme des Streitgegenstandes an sich nicht; sie erlebigt den Prozeß in der Hauptsache, ist aber kein dem Prozeßbetriebe selbst dienendes Geschäft rechtlicher Natur. Deshalb ist es auch eigentlich eine Erweiterung der Prozeßvollmacht über den Rahmen der Prozeßhandlungen hinaus, wenn der § 81 C.P.D. dem Prozeßbevollmächtigten als solchem gestattet, die vom Gegner geschuldeten Prozeßkosten in Empfang zu nehmen.

Vgl. Gaupp-Stein, Bem. II d zu § 81 C.P.D.

Eine Prozeßvollmacht, die ihrem Inhaber das Recht zur Erhebung des Streitgegenstandes selbst einräumt, ist insoweit eine gewöhnliche Voll-

macht. Die Unterscheidung, welche die Revision zwischen Minimal- und Maximalinhalt der Prozeßvollmacht aufstellt, ist nicht haltbar. Eine Vollmacht, deren Träger nicht bloß zu Prozeßhandlungen innerhalb des Rechtsstreits nach Maßgabe der §§ 81, 82 C.P.O. und zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten ermächtigt sein soll, hört für diese Mehrbefugnisse auf, Prozeßvollmacht zu sein. Es ist daher der ständigen Rechtsprechung des I. Civilsenats des Kammergerichts, welche in solchen Fällen unter Anwendung des § 10 Abs. 3 des Stempelgesetzes die erteilte Vollmacht als gewöhnliche Vollmacht nach Tarifstelle 73 Abs. 1 versteuert wissen will, lediglih beizupflichten.

Vgl. Beschl. vom 13. April 1898, Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 18 S. 198 fig. und Just.-Min.-Bl. von 1898 S. 250; Beschl. vom 3. Juli 1899, Jahrb. a. a. O. Bd. 19 S. 207 und Just.-Min.-Bl. von 1901 S. 47; vgl. auch Jahrb. a. a. O. Bd. 19 S. 202, 204, Bd. 23 S. B 29; die bei Heiniß, 2. Aufl. S. 635 zu Tarifstelle 73 angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. März 1900 nimmt zu der Frage keine Stellung.

Daraus ergibt sich aber, daß die einstweilige Befreiung von der Stempelsteuer, welche als Folge der Bewilligung des Armenrechts für die Partei eintritt, sich auf die Vollmacht als gewöhnliche Vollmacht nicht erstreckt. Das Armenrecht deckt nur die Prozeßvollmacht, und auch nur insoweit ist der Anwalt für den Stempel nicht haftbar. Im übrigen haftet er gemäß § 13 d des Stempelgesetzes, wie dies ebenfalls vom Kammergericht bereits angenommen ist.

Vgl. Jahrb. a. a. O. Bd. 16 S. 264, Bd. 19 S. 208, 209.

Inwiefern aus den die Vorschriften über das Armenrecht auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdehnenden Bestimmungen des § 14 des Reichsgesetzes und des Art. 1 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Befreiung von der Stempelpflicht folgen soll, ist nicht zu erkennen; das Armenrecht war für den Prozeß, nicht für die Beurkundung einer Vollmacht bewilligt.

Nach vorstehendem hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß die vom Kläger überreichten Vollmachten als gewöhnliche Vollmachten zu verstempeln seien, und daß der Kläger für den Stempel hafte. Insbesondere ist auch die Vollmacht für das Ver-

fahren der Zwangsversteigerung jedenfalls im Punkte der Ermächtigung zum Empfange des Versteigerungserlöses keine Prozeßvollmacht. Über die Höhe des Stempels ist kein Streit." . . .